



Rundschreiben über die Pflichten der Schlachthofbetreiber im Rahmen der Kontrolle der Identifizierung von Pferden

Referenz	PCCB/S2/CRR/626734	Datum	11.05.2016
Aktuelle Version	3.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Schlachthof, Pferde, Identifizierung		

Verfasst von	Genehmigt von
Rettigner Chantal, Attaché	Lefevre Vicky, Generaldirektorin

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die Schlachthofbetreiber an ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Identifizierung von Pferden und der Verwaltung von Pässen und Mikrochips zu erinnern.

2. Anwendungsbereich

Kontrolle der Identifizierung der im Schlachthof dargebotenen Pferde

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Königlicher Erlass vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank

Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung)

Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden

Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass)

Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden

3.2. Andere

Informationen der anderen Mitgliedstaaten - Kontaktstellen:

http://ec.europa.eu/food/animals/identification/equine/ms_info_en.htm

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Pferde (Equiden): als Haustiere gehaltene oder wildlebende Einhufer aller Arten, die zur Gattung *Equus* der Säugetierfamilie Equidae gehören, sowie ihre Kreuzungen

Datenbank: zentrale belgische Datenbank, die von dem Verband „Confédération Belge du Cheval ASBL“ (belgischer Pferdeverband VoG) verwaltet wird

Pass: amtliches Dokument, dessen Muster in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegt ist

- für nach dem 31. Dezember 2015 identifizierte Pferde: das in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2015/262 enthaltene Muster
- für nach dem 30. Juni 2009 und vor dem 01. Januar 2016 identifizierte Pferde: das in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 enthaltene Muster
- für vor dem 01. Juli 2009 identifizierte Pferde: das Dokument zur Identifizierung gemäß den Entscheidungen 93/623/EWG und 2000/68/EG

Endgültige Bestimmung: Das Pferd ist entweder „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ oder „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“.

5. Kontrolle der Identifizierung der Pferde durch die Schlachthofbetreiber

- Die vollständige Identifizierung eines Pferdes umfasst Folgendes (siehe Anhang 1):
 - o Pass;
 - o Mikrochip;
 - o Speicherung in der Datenbank (Nachweis durch die Kontrolle in der Datenbank);
- Schlachthöfe müssen über Lesegeräte verfügen, die der ISO-Norm 11785 entsprechen und für das Auslesen von Mikrochips gemäß der ISO-Norm 11784 geeignet sind, um die Übereinstimmung des elektronischen Codes des Mikrochips mit den Daten des Passes/der Identifizierungsbescheinigung¹ überprüfen zu können;
- der Pass/die Identifizierungsbescheinigung¹ muss den Pferden während des Transports und bis zum Schlachthof beiliegen. Die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen können nur unter der Voraussetzung vorgenommen werden, dass die Kontrolle der Dokumente, des Mikrochips, der Identität des Pferdes und der Datenbank erfolgt ist, alle Aspekte für vorschriftsmäßig befunden wurden und dass das Pferd den Status „zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ hat;
- im Anschluss an die Kontrolle der Dokumente und die Überprüfung in der Datenbank sowie die Untersuchung des Tieres werden die Dokumente dem Verantwortlichen des Schlachthofs übergeben, welcher die Dokumente ungültig macht, indem er alle Seiten mit einem fälschungssicheren Stempel mit dem Wort „ungültig“ versieht oder indem ein Loch von einem

¹ Für weniger als 12 Monate alte Schlachtpferde, die in Belgien geboren sind und direkt von ihrem Geburtsbetrieb in einen belgischen Schlachthof befördert werden.

Durchmesser, der nicht kleiner sein darf als bei einem Standard-Locher, durch alle Seiten gestanzt wird.

Die ungültig gemachten Pässe werden:

- entweder unter amtlicher Aufsicht zerstört;
- oder zurückgesandt;
 - an den Verband CBC, wenn das Pferd in der belgischen Datenbank registriert ist;
 - an die Kontaktstelle des Landes, in dem der Pass ausgestellt wurde, wenn das Pferd nicht in der belgischen Datenbank eingetragen ist.

Das Datum der Schlachtung wird auf dem Pass angegeben.

Der Verantwortliche des Schlachthofs bewahrt die Pässe bis zur ihrer Vernichtung/Rücksendung sicher auf;

- die Mikrochips müssen entfernt und mit den Abfällen der Kategorie 1 entsorgt werden. Sicherheitsmaßnahmen müssen getroffen werden, um zu verhindern, dass diese Mikrochips wiederverwendet werden. Die Position der lesbaren Mikrochips wird mittels des Lesegeräts ermittelt, und der entsprechende Bereich wird herausgeschnitten. Durch das Auslesen muss nochmals bestätigt werden, dass sich der Mikrochip in dem herausgeschnittenen Stück befindet. Wird vermutet, dass sich in dem Körper ein unlesbarer Mikrochip befindet (Pass, in dem mehrere Nummern angegeben sind), müssen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass dieser Mikrochip in die Nahrungsmittelkette gelangt. Erforderlichenfalls muss die gesamte Seite des Halses des Tieres entfernt werden.

Bei Pferden aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern wird mithilfe des Lesegeräts an beiden Seiten des Halses nach dem Mikrochip gesucht. Ist ein Mikrochip vorhanden, müssen die vorgenannten Maßnahmen angewandt werden;

- die Person, die die Schlachtung anmeldet, muss die Mittel, die für die Kontrolle der Identifizierung der Pferde, die in anderen Mitgliedstaaten anhand einer genehmigten alternativen Methode identifiziert wurden, nötig sind, zur Verfügung stellen.

6. Nachsehen in der Datenbank und Speicherung

Die Datenbank ist über das Internet abrufbar. Ein Zugangsantrag muss bei der LKE eingereicht werden; sie leitet diesen an den Verband „Confédération Belge du Cheval“ weiter. Ein Benutzername und ein Passwort werden übermittelt.

Der Schlachthof trägt die Schlachtung/die Tötung des Tieres in die Datenbank ein. Dieser Eintrag wird während der Kontrolle des Inhalts der Datenbank vorgenommen.

7. Inkrafttreten und Anwendung

Der Königliche Erlass vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank ist am 14. März 2016 in Kraft getreten.

Vier Wochen nach der Veröffentlichung dieses Rundschreibens werden die eigentlichen Kontrollen der Einhaltung der neuen Bestimmungen Anwendung finden.

8. Anhänge

ANHANG 1: Übersichtstabelle „Identifizierung der im Schlachthof dargebotenen Pferde“

9. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	07.03.2011	Originalversion
2.0	03.04.2014	Neue nationale Rechtsvorschrift: Königlicher Erlass vom 26. September 2013
3.0	Veröffentlichungsdatum	Neue nationale Rechtsvorschrift (Königlicher Erlass vom 16. Februar 2016) und neue europäische Rechtsvorschrift (Verordnung (EU) 2015/262)